
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 5/2023

30. August 2023

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	74
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 23. August 2023.....	75
Erste Änderung der Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 23. August 2023.....	78

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science)
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

vom 23. August 2023

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Informatik und IT-Management (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2017 S. 43). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 19. Juni 2023 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 28. Juni 2023 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 23. August 2023 genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 werden die Wörter „Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen“ durch „An- und Abmeldung zu Modulprüfungen“ ersetzt.
 - b) Nach § 21 wird eingefügt:
„§ 22 Beachtung des Mutterschutzgesetzes und Berücksichtigung von Elternzeit und Pflegezeiten“
 - c) Der bisherige § 22 Inkrafttreten wird § 23.
 - d) Dem Inhaltsverzeichnis wird nach einer Freizeile die folgende Angabe angefügt:
„Anlage Prüfungsformen Informatik und IT-Management (Master of Science)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 49“ durch „§ 55“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Wörter „für alle Geschlechter“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des § 4 werden die Wörter „Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen“ durch „An- und Abmeldung zu Modulprüfungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wer“ die Angabe „aufgrund der in § 2 Abs. 1 der Studienordnung definierten Voraussetzungen“ eingefügt und die Wörter „das ganze Semester vor der jeweiligen Modulprüfung“ gestrichen.
 - c) Absatz 3a wird wie folgt gefasst: „die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 der Studienordnung nicht erfüllt sind oder“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Ihre Dauer beträgt 90 Minuten.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„Die Prüfungssprache ist Deutsch. Sofern Prüfungsleistungen in elektronischer Form erbracht werden, gilt die Online-Prüfungs-Satzung der Hochschule Schmalkalden.“
6. In § 6 Absatz 1 werden nach dem Wort „Prüfern“ die Wörter „innerhalb von zwei Monaten nach der Prüfung“ eingefügt.
7. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachnote“ durch „Note“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und die Wörter „zu wiederholen“ durch „wiederholt werden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „letzten“ das Wort „möglichen“ eingefügt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen an der Hochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Diese Grundsätze gelten auch bei Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemestern, die an einer Vorgängereinrichtung von Fachhochschulen oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.“

b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Fähigkeiten“ die Angabe „(§ 55 Abs. 2 S. 2 Nr. 14 ThürHG)“ eingefügt.

10. In § 11 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

11. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2“ durch „§ 54 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Wörter angefügt: „und vom Prüfungsausschuss genehmigt“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zeitpunkt“ die Wörter „der Ausgabe“ eingefügt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzugeben; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei Zusendung per Post gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den Betreuer und einen weiteren Prüfer. Beide müssen den Anforderungen eines Prüfers gemäß § 12 entsprechen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als zwei ganze Notenstufen (Differenz von 2,0) voneinander ab oder beurteilt einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss der Fakultät ein dritter Prüfer bestellt. Bewerten zwei von drei Prüfern die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist sie nicht bestanden. In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen, wobei mindestens die Note „ausreichend“ zu vergeben ist. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2.“

c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Bewertung“ die Wörter „des Kolloquiums“ eingefügt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktzahl im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktzahl gewichteten Einzelnoten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „(DS- Abschnitt 8)“ aufgehoben.

15. In § 19 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Rektor“ durch „Präsidenten“ ersetzt.

16. Nach § 21 wird eingefügt:

„§ 22

Beachtung des Mutterschutzgesetzes und Berücksichtigung von Elternzeit und Pflegezeiten

Bei der Durchführung dieser Prüfungsordnung ist das Mutterschutzgesetz zu beachten. Zeiten der Gewährung von Elternzeit und der tatsächlichen Pflege eines nach § 7 Abs. 3 PflegeZG nahen Angehörigen, dessen Pflegedürftigkeit nach § 4 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, sind zu berücksichtigen.

17. Der bisherige § 22 Inkrafttreten wird § 23.

18. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Prüfungsformen Informatik und IT-Management (Master of Science)

Modul	Prüfungsform
Strategisches IT-Management und IT-Governance	Klausur (90 Minuten)
Cloud Computing	Referat
Cybersecurity	Hausarbeit
Multivariate Statistik	Klausur (90 Minuten)
IT-Recht und IT-Compliance	Hausarbeit
Prozessmanagement und IT-Consulting	Klausur (90 Minuten)
IT-Projektmanagement	Klausur (90 Minuten)
Machine Learning – Big Data Analytics	Klausur (90 Minuten)
Machine Learning – Deep Learning Architectures	Klausur (90 Minuten)
Software- und Datenbank-Technologien	Klausur (90 Minuten)
Visualisierung und Interaktion	Klausur (90 Minuten)
Software-Architekturen	Klausur (90 Minuten)
Digital Business	Klausur (90 Minuten)
Relationship Management und Online-Marketing	Referat

19. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2023/24 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Informatik und IT-Management im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, 23. August 2023

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

**Erste Änderung der Studienordnung
für den weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science)
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

vom 23. August 2023

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Informatik und IT-Management (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2017 S. 50). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 19. Juni 2023 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 28. Juni 2023 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 23. August 2023 genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis werden im § 2 die Wörter „Studienvoraussetzungen und Studienbeginn“ ersetzt durch das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“.
2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Wörter „für alle Geschlechter“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Studienvoraussetzungen und Studienbeginn“ ersetzt durch „Zulassungsvoraussetzungen“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „bzw. Studium mit mindestens 50% Informatik-Inhalten“ aufgehoben.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Darüber hinaus ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss eine Zulassung möglich, wenn der Kandidat im Erststudium oder in seiner beruflichen Tätigkeit umfangreiche Informatikkenntnisse erworben hat. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Erststudium Leistungen mit IT-Bezug im Umfang von mindestens 70 ECTS-Kreditpunkten erbracht worden sind oder die Berufserfahrung mindestens 50 Prozent IT-Tätigkeiten umfasst.“
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Studienleistungen“ das Wort „beispielsweise“ eingefügt und die Wörter „eines Praktikumsberichts“ durch „einer Praktikumsarbeit“ ersetzt.
 - d) Der folgende Absatz 3 wird eingefügt:

„Sollten Regelungen dieser Studienordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger oder die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unangemessen beeinträchtigen, soll Abhilfe geschaffen werden.“
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und darin die Wörter „im ersten Fachsemester“ aufgehoben.
 - f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
4. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Punkt 3 werden die Wörter „Serviceorientierte Architekturen“ durch „Software-Architekturen“ ersetzt.
 - b) In Punkt 7 wird das Wort „Management“ durch „IT-Management“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 2 wird nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Angabe „Lehrbriefe,“ eingefügt.

6. In § 5 wird nach der Angabe

„Seminaristische Vorlesung

Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.“

folgende Angabe eingefügt:

„Referat

Vortrag über ein Thema, der in einer begrenzten Zeit gehalten wird“

7. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2023/24 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Informatik und IT-Management im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, 23. August 2023

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident